

# Sponsoringvertrag

zwischen

der Narrenzunft **Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.**

vertreten durch:

Oberzunftmeister Werner Ludwig  
Hildastr. 1  
76437 Rastatt

im Folgenden Vertragspartner 1 genannt

und

Firma/Person: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Email: \_\_\_\_\_

im Folgenden Vertragspartner 2 genannt

## §1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

- Vertragspartner 2 stellt zur Unterstützung des Jubiläumsumzuges des Vertragspartners 1 am 17.01.2016 zweckgebundene finanzielle oder materielle Mittel zur Verfügung.
- Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner 1, den/das Firmennamen/Firmenlogo von Vertragspartner 2 während der Veranstaltung an geeigneter Stelle (siehe Optionen in §3) gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung), sofern dies nicht in §3 durch Auswahl der Option Spende ausgeschlossen wurde. Näheres regelt § 3.

## §2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt

## §3

Es gibt die Möglichkeit der materiellen bzw. finanziellen Unterstützung:

- Vertragspartner 2 überweist spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages Vertragspartner 1 einen Geldbetrag in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

(in Worten \_\_\_\_\_ €)

auf das **Konto IBAN DE25665623000000660027** bei der **VR-Bank in Mittelbaden eG** (BIC GENODE61IFF) unter Angabe des Zweckbindungsvermerks: **Name des Vertragspartners 2, Sponsoring Umzug 2016.**

Vertragspartner 2 stellt für den Jubiläumsumzug 2016 materielle Mittel in Form von

---

---

in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

(in Worten \_\_\_\_\_ €)

kostenfrei zur Verfügung. Vertragspartner 1 kann bestimmen, wann die zugesagten materiellen Mittel benötigt werden.

Vertragspartner 1 verpflichtet sich nach Eingang/Abruf der vereinbarten Unterstützung durch Vertragspartner 2 im Gegenzug, folgende Werbung für Vertragspartner 2 zu gewährleisten (bitte die gewünschte Kategorie ankreuzen):

**Kategorie A – ab einer Unterstützung in Höhe von 25,- €**

- Abdruck Ihres Firmennamens auf Werbeplakaten, die gut sichtbar im Bereich des Narrendorfes an mehreren Stellen aufgehängt werden.
  - Die Reihenfolge wird über die Höhe der Unterstützung festgelegt
- Abbildung Ihres Firmenlogos und Verlinkung zu Ihrem Internetauftritt auf den Sonderseiten zum Umzug auf unserer Homepage und auf unserer Facebook-Seite maximale Größe des Logos: 500 x 100 Pixel
  - die Platzierung wird über die Höhe der Unterstützung festgelegt - je höher der Betrag, desto weiter oben wird die Werbung platziert.
  - eine digitale Version des Firmenlogos muss in entsprechend geeigneter Auflösung vorliegen
- Platzierung auf einer Liste für Einkaufsempfehlungen für die anderen beteiligten Vereine im Narrendorf.

**Kategorie B – ab einer Unterstützung in Höhe von 100,- €**

- Enthält alle Möglichkeiten der Kategorie A
- Abbildung eines größeren Firmenlogos auf den Sonderseiten zum Umzug auf unserer Homepage und auf unserer Facebook-Seite
  - maximale Größe des Logos: 600 x 200 Pixel
  - eine digitale Version des Firmenlogos mit entsprechender Platzierung muss in entsprechender Auflösung vorliegen
- Nennung auf dem Programmblatt für den Umzug
  - die Platzierung wird über die Höhe der Unterstützung festgelegt - je höher der Betrag, desto weiter oben wird die Werbung platziert.
- Nennung auf der Rückseite der Preisliste auf den Tischen unserer Bewirtungsstände
  - die Platzierung wird über die Höhe der Unterstützung festgelegt - je höher der Betrag, desto weiter oben wird die Werbung platziert.

#### **Kategorie C – ab einer Unterstützung in Höhe von 200,- €**

- Enthält alle Möglichkeiten der Kategorien A und B
- Abbildung eines größeren Firmenlogos auf den Sonderseiten zum Umzug auf unserer Homepage und auf unserer Facebook-Seite
  - maximale Größe des Logos: 700 x 300 Pixel
  - eine digitale Version des Firmenlogos muss in entsprechender Auflösung vorliegen
- Abbildung des Firmenlogos auf dem Programmblatt (schwarz-weiß- oder Farb-Druck) für den Umzug
  - die Größe hängt von der Anzahl der Unterstützer und der Größe und Form des Programmblattes ab
  - die Platzierung wird über die Höhe der Unterstützung festgelegt - je höher der Betrag, desto prominenter wird die Werbung platziert.
  - eine digitale Version des Firmenlogos muss in entsprechender Auflösung vorliegen
- Abbildung des Firmenlogos auf der Rückseite der Preisliste (DinA 4, schwarz-weiß-Druck) auf den Tischen unserer Bewirtschaftungsstände
  - die Größe des Logos hängt von der Anzahl der Unterstützer ab
  - die Platzierung wird über die Höhe der Unterstützung festgelegt - je höher der Betrag, desto weiter oben wird die Werbung platziert.
  - eine digitale Version des Firmenlogos muss in entsprechender Auflösung vorliegen
- Platzierung eines Banners im Bereich der Umzugsstrecke bzw. im Narrendorf
  - die Platzierung des Banners wird über die Höhe der Unterstützung festgelegt - je höher der Betrag, desto prominenter wird die Werbung platziert.
  - ein geeignetes Banner muss vorliegen

#### **Kategorie D – ab einer Unterstützung in Höhe von 500,- €**

- Enthält alle Möglichkeiten der Kategorien A, B und C
- Behandlung als Hauptsponsor des Umzuges
- Einladung eines Vertreters zum Zunftmeisterempfang und Nennung im Rahmen der Begrüßung der teilnehmenden Gruppen
- Abbildung eines größeren Firmenlogos mit entsprechender Platzierung auf den Sonderseiten zum Umzug auf unserer Homepage und auf unserer Facebook-Seite
  - maximale Größe des Logos: 800 x 400 Pixel
  - eine digitale Version des Firmenlogos muss in entsprechender Auflösung vorliegen
- Abbildung des Firmenlogos im unteren Bereich des Plakates (DinA 3, schwarz-weiß-Druck auf farbigem Papier)
  - max. Größe ca. 5 x 3 cm
  - eine digitale Version des Firmenlogos muss in entsprechender Auflösung für den professionellen Druck vorliegen

#### **Unterstützung in Form einer Spende**

- Vertragspartner 1 ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet und quittiert Vertragspartner 2 die Unterstützung in Form einer Spendenquittung.

#### **§4**

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Datenträger etc. werden auf Kosten des Vertragspartners 2 Vertragspartner 1 rechtzeitig i.S. des § 3 zur Verfügung gestellt. Die für die Werbung zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Banner, Datenträger, etc.) werden bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung an Vertragspartner 2 zurückgegeben.

**§5**

Die Vertragspartner 1 überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners 2.

**§6**

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel für die Veranstaltung von Vertragspartner 1 Vertragspartner 2 keine Rechte an der Veranstaltung, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

**§7**

Vertragspartner 1 übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner 1 für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Mitglieder und Beschäftigte des Vertragspartners 1 verursacht werden, ist ausgeschlossen.

**§8**

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Vertragspartner 2 ist nur unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit Vertragspartner 1 noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

**§9**

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

**§10**

Nebenabreden sind nicht geschlossen.

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

**§11**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

**§12**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rastatt

Rastatt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.

\_\_\_\_\_  
Vertragspartner 2